gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Überarbeitet am: 07.02.2024

Handelsname SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Compositesysteme, Produkt ist nicht für die private Verwen-

dung bestimmt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Sika Deutschland CH AG & Co KG Name des Herstellerunter-

Kornwestheimer Str. 103-107 nehmens

D-70439 Stuttgart Telefon +49 711 8009 0 E-Mailadresse der für SDB : RPC@de.sika.com

verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number):

GBK GmbH Global Regulatory Compliance +49(0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut 1B und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

tegorie 1 chen.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

dend, Kategorie 2

ger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Land DE 000000122524 1 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B

Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Gefahrenpiktogramme

Überarbeitet am: 07.02.2024







Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhin-

Sicherheitshinweise

weise

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

: Prävention:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augen-

schutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen.

P304 + P340 + P310 BEI EINATMEN: Die Person an die

frische Luft bringen und für ungehinderte At-

mung sorgen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru-

fen.

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN

AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru-

fen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Polyoxypropylendiamin

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

m-Phenylenbis(methylamin)

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission oder der delegierten

Land DE 000000122524 2 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Überarbeitet am: 07.02.2024 Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften für die Umwelt gelten.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Polyoxypropylendiamin	9046-10-0 618-561-0 01-2119557899-12- XXXX	Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412	>= 40 - < 60
3-Aminomethyl-3,5,5- trimethylcyclohexylamin	2855-13-2 220-666-8 01-2119514687-32- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1A; H317 >= 0,001 % Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 1.030 mg/kg	>= 25 - < 40

Land DE 000000122524

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Überarbeitet am: 07.02.2024 Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

m-Phenylenbis(methylamin)	1477-55-0 216-032-5 01-2119480150-50- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Skin Corr. 1B; H314 Skin Sens. 1B; H317 Aquatic Chronic 3; H412 EUH071 ————————————————————————————————————	>= 5 - < 10
4-tert-Butylphenol	98-54-4 202-679-0 01-2119489419-21- XXXX	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Repr. 2; H361f Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	>= 2,5 - < 3

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte

Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebe-

schäden und Blindheit verursachen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren.

Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter

ausspülen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Überarbeitet am: 07.02.2024

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Allergische Reaktionen

Dermatitis

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : Gesundheitsschäden können mit Verzögerung eintreten.

ätzende Wirkungen

sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen. Wirkt ätzend auf die Atemwege.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Was-

ser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/al

koholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Ab-

wasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Land DE 000000122524 5 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B

Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Überarbeitet am: 07.02.2024

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorat werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

sichtsmaßnahmen

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei

der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien

sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Land DE 000000122524 6/18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Überarbeitet am: 07.02.2024 Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Lagerklasse (TRGS 510) : 8A

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachen- de Parameter *	Grundlage *
4-tert-Butylphenol	98-54-4	AGW (Dampf und Aerosole)	0,08 ppm 0,5 mg/m3	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheits- schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Summe aus Dampf und Aerosolen., Hautresorptiv			

^{*}Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende	Probennahme-	Grundlage
		Parameter	zeitpunkt	
4-tert-Butylphenol	98-54-4	4-tert-Butylphenol (p-tert- Butylphenol): 2	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende	TRGS 903
		mg/l (Urin)		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Land DE 000000122524 7 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Überarbeitet am: 07.02.2024

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Augenspülflasche mit reinem Wasser Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm) Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO

20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Mischund Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und

Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-

schutzmaske richten.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)

A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)

Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu

sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : verschiedene

Geruch : nach Amin

Land DE 000000122524 8 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B

Druckdatum 06.01.2025

Überarbeitet am: 07.02.2024

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Schmelz-Keine Daten verfügbar

punkt/Schmelzbereich / Ge-

frierpunkt

Siedepunkt/Siedebereich Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

: Keine Daten verfügbar

Version 11.0

Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Obere Entzündbarkeits-

grenze

Untere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Untere Entzündbarkeits-

grenze

Flammpunkt : > 101 °C

Methode: geschlossener Tiegel

Zündtemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

pH-Wert Nicht anwendbar

Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Viskosität

Viskosität, kinematisch : 7 - 21 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit teilweise löslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 0,02 hPa

Dichte ca. 0,95 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B

Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Überarbeitet am: 07.02.2024

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

:

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:

Polyoxypropylendiamin:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 2.880 mg/kg

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.030 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

LD50 Oral (Ratte): 1.030 mg/kg

Land DE 000000122524 10 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B

Überarbeitet am: 07.02.2024 Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

LD50 (Kaninchen): > 2.000 - 5.000 mg/kg

m-Phenylenbis(methylamin):

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 930 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 930 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 1,34 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Bewertung: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,34 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 3.100 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Karzinogenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Land DE 000000122524 11 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B

Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

Aspirationstoxizität

Überarbeitet am: 07.02.2024

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Polyoxypropylendiamin:

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Selenastrum cap-

ricornutum)): 15 mg/l Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wir-

EC50: 80 mg/l Expositionszeit: 48 h

bellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin:

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 10 - 100

mg/l

Expositionszeit: 72 h

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 1,5 mg/l

Expositionszeit: 72 h

m-Phenylenbis(methylamin):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oryzias latipes (Japanischer Reiskärpfling)): > 10 -

100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wir-

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10 - 100 mg/l

bellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

Land DE 000000122524 12 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Überarbeitet am: 07.02.2024 Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Version 11.0

Konzentrationen von 0.1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind...

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Bestandteile, die gemäß Bewertung

> Artikel 57(f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission als Stoffe mit endokrin-

schädlichen Eigenschaften für die Umwelt gelten.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle

> herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht

möglich.

Restentleerte Verpackungen sind einer Verwertung zuzufüh-

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungs-

gemäß und schadlos zu entsorgen.

Sika hat für alle Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr

gebracht werden Entsorgerverträge abgeschlossen.

Weitere Hinweise siehe www.sika.de

Land DE 000000122524 13 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Überarbeitet am: 07.02.2024 Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

 ADR
 : UN 2735

 IMDG
 : UN 2735

 IATA
 : UN 2735

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

(3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin, Reaktionsprodukt von Di-,Tri- und Tetra-propoxyliertem Propan-1,2-diol mit

Ammoniak)

IMDG : POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

(3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine, Polyoxypro-

pylene diamine)

IATA : Polyamines, liquid, corrosive, n.o.s.

(3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine, Polyoxypro-

pylene diamine)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse	Nebengefahren

 ADR
 : 8

 IMDG
 : 8

 IATA
 : 8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : C7 Nummer zur Kennzeichnung : 80

der Gefahr

Gefahrzettel : 8
Tunnelbeschränkungscode : (E)

IMDG

Verpackungsgruppe : II
Gefahrzettel : 8
EmS Kode : F-A, S-B

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 855

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y840 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Corrosive

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 851

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Überarbeitet am: 07.02.2024 Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y840 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Corrosive

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe Nicht anwendbar

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder

- von uns registriert und/oder

- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder

- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden:

Nummer in der Liste 75, 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

4-tert-Butylphenol

Land DE 000000122524 15 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B

Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Überarbeitet am: 07.02.2024

: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Par-

laments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

: Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der

Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

E2 **UMWELTGEFAHREN**

Wassergefährdungsklasse WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung) Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften:

Produkt unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H302

: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-H314

genschäden.

Verursacht Hautreizungen. H315

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Land DE 000000122524

16 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Überarbeitet am: 07.02.2024 Version 11.0 Druckdatum 06.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022

H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H361f : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung Repr. : Reproduktionstoxizität Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADR : Accord européen relatif au transport international des mar-

chandises Dangereuses par Route

CAS : Chemical Abstracts Service
DNEL : Derived no-effect level

EC50 : Half maximal effective concentration
GHS : Globally Harmonized System

IATA : International Air Transport Association

IMDG : International Maritime Code for Dangerous Goods

LD50 : Median lethal dosis (the amount of a material, given all at

once, which causes the death of 50% (one half) of a group of

test animals)

LC50 : Median lethal concentration (concentrations of the chemical in

air that kills 50% of the test animals during the observation

period)

MARPOL : International Convention for the Prevention of Pollution from

Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978

OEL : Occupational Exposure Limit

PBT : Persistent, bioaccumulative and toxic PNEC : Predicted no effect concentration

REACH : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament

and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency

SVHC : Substances of Very High Concern

vPvB : Very persistent and very bioaccumulative

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Skin Corr. 1B H314 Rechenmethode
Eye Dam. 1 H318 Rechenmethode
Skin Sens. 1 H317 Rechenmethode
Aquatic Chronic 2 H411 Rechenmethode

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaBiresin® CH80-6 (Biresin CH80-6) Komp. B



Überarbeitet am: 07.02.2024 Datum der letzten Ausgabe: 03.03.2022 Version 11.0

Druckdatum 06.01.2025

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

DE / DE